

TOP 12 Änderung Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Wien (RS Wien)

Mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014 wurden Rechtsschutzentscheidungen der Arbeiterkammer Wien der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen. Damit sind auch Bedarf und Zulässigkeit interner Instanzenzüge der Arbeiterkammer hinfällig geworden. Diese Veränderungen wurden zwar in der Auslegung des Regulativs berücksichtigt, sie erfordern aber auch entsprechende Anpassungen im Regulativ selbst. Bei dieser Gelegenheit kann das Regulativ auf den aktuellen Stand geschlechtergerechter Sprache gebracht werden und verschiedene Präzisierungen in Detailabläufen vorgenommen werden.

Wesentliche Änderungen

Die Rechtsschutzkommission beurteilt in jedem Einzelfall die Aussichten auf einen Prozess Erfolg und bereitet mit ihrer gutachterlichen Tätigkeit unter Einbeziehung der Gewerkschaften die formale Rechtsschutzentscheidung vor, die gemäß § 56 Abs 1 Z 1 Arbeiterkammergesetz (AKG) von der zuständigen Bereichsleitung für den: die Präsidentin:Präsidenten der Arbeiterkammer Wien erfolgt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden dieses Zusammenspiel von Rechtsschutzkommission als gutachterliches Gremium und die Zuständigkeiten der Organe klargestellt.

Zur Klarstellung werden auch die Notwendigkeit der schriftlichen Antragstellung und die Kerninhalte dieses Antrags, wie sie jahrzehntelange Praxis darstellen, im Regulativ abgebildet.

Im Zuge diverser Änderungen des Regulativs wurden in den letzten 30 Jahren um Geschlechtergerechtigkeit bemühte Formulierungen und Normen in unterschiedlichen Teilen in unterschiedlicher Weise im Regulativ berücksichtigt. Zuletzt wurde 2013 festgehalten, dass personenbezogene Ausdrücke Männer und Frauen gleichermaßen umfassen sollen, wobei fast durchgängig ausschließlich die männliche Form verwendet wurde. Die Änderungen im Regulativ werden nun genutzt, um es in puncto Geschlechtergerechtigkeit auf den aktuellen Stand zu bringen und zu vereinheitlichen.

Beschlussvorschlag:

Die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt das Rechtsschutzregulativ der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in der beiliegenden Fassung. Das Regulativ in der vorliegenden Fassung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer – mit 01.07.2024 in Kraft.

Beilage:

Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Wien

| | | | |
|---|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| Angenommen <input checked="" type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> |
| konst. Wiener Vollversammlung am | 28.05.2024 | Rückstellung <input type="checkbox"/> | BEDO <input type="checkbox"/> |
| Zur weiteren Bearbeitung bzw. zur Information an: Direktion | | | |